



S C H U L V E R T R A G

für die Stiftsschule St. Johann

Präambel

Die Stiftsschule St. Johann ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft und erteilt ihren Unterricht auf der Grundlage christlichen Menschen- und Weltverständnisses. Ihr Ziel ist es, den Schülern nicht nur Wissen zu vermitteln und sie zu Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und zum Dienst an der Gesellschaft zu qualifizieren, sondern darüber hinaus günstige Voraussetzungen für eine umfassende Entfaltung aller menschlichen Kräfte und für die Pflege personaler Beziehungen zu schaffen.

Unter Achtung der freien Entscheidung des Einzelnen will sie schließlich dem jungen Menschen helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt von heute als Christ zu bewähren.

Vertrag

Zwischen dem Bistum Fulda als Schulträger der oben genannten Stiftsschule St. Johann einerseits

und 1. dem Schüler/der Schülerin

wohnhaft in

gesetzlich vertreten durch

2. den/die Erziehungsberechtigten

wohnhaft in

andererseits

wird auf dieser Grundlage folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgrundlagen

(1) Die Stiftsschule St. Johann erteilt ihren Unterricht in Übereinstimmung mit der „Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen“ in der jeweils geltenden Fassung und den für Ersatzschulen geltenden Bestimmungen des Landes Hessen.

(2) Die Grundordnung ist Bestandteil dieses Vertrages; der Schüler/die Schülerin und die Erziehungsberechtigten versichern, dass sie von ihr Kenntnis genommen haben und diese anerkennen.

(3) Als „Erziehungsberechtigte(r)“ wird/werden in diesem Vertrag die Eltern oder die mit der Personensorge betraute(n) sonstige(n) Person(en) bezeichnet.

§ 2

Aufnahme

(1) Der Schulträger nimmt mit Wirkung vom 1. August 20 in die Klasse 5 auf.

(2) Die Einschulung kann erst erfolgen, wenn der Schüler/die Schülerin die Voraussetzungen erfüllt, die für die entsprechende Klasse gelten.

(3) Die Aufnahme erfolgt auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel, dem Schüler/der Schülerin die Möglichkeit zu geben, den angestrebten Schulabschluss zu erreichen.

§ 3 Schulgeld

Der Schulträger ist berechtigt für den Besuch der Stiftsschule St. Johann Schulgeld zu erheben. Der Schüler/Die Schülerin und der/die Erziehungsberechtigte(n) schulden gesamtschuldnerisch das Schulgeld in der vom Schulträger nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB jeweils festgesetzten und bekannt gegebenen Höhe. Soweit die Festlegung des Schulträgers nichts anderes bestimmt, ist das Schulgeld als Monatsbetrag im Voraus auch während der Schulferien sowie für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

§ 4 Wohnung des Schülers/der Schülerin

Der Schüler/Die Schülerin wohnt im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten und sollte auch nach Eintritt der Volljährigkeit dort wohnen bleiben. Wenn die Wohnung der Erziehungsberechtigten verlegt wird, werden Einzelheiten im Hinblick auf Schulbesuch und Wohnungssituation von einer vom Schulträger bestimmten Kommission festgelegt.

§5 Regelungen zum Schulbesuch

(1) Der Schulträger schafft in seiner Schule die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Schul- und Klassenzieles üblicherweise erforderlich sind.

(2) Für Versetzungen und Prüfungen gelten die für die öffentlichen Schulen bestehenden Regelungen des Landes Hessen und etwaige diese ergänzenden kirchlichen Bestimmungen. Bei allen schulischen Entscheidungen und Maßnahmen ist der besondere, sich aus der Präambel ergebende Charakter der Stiftsschule St. Johann zu berücksichtigen.

(3) Die Gleichwertigkeit von Wissensvermittlung und Abgangsqualifikation im Verhältnis zu entsprechenden öffentlichen Schulen des Landes Hessen wird sichergestellt.

(4) Für Gesundheitspflege und Unfallverhütung gelten die für die entsprechenden öffentlichen Schulen bestehenden Vorschriften sinngemäß.

§ 6

Religionsunterricht/Schulordnung

(1) Der Schüler/Die Schülerin ist verpflichtet, an dem von ihm/ihr gewählten Unterricht, am Unterricht der katholischen bzw. evangelischen Religionslehre sowie an den verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen und die dazu ergangenen Vorschriften zu beachten. Die Erziehungsberechtigten tragen für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sorge.

(2) Der Schüler/Die Schülerin und die Erziehungsberechtigten sind dem Bildungs- und Erziehungsziel der Stiftsschule St. Johann sowie ihrem pädagogischen Konzept einschließlich der daraus resultierenden Maßnahmen der Schulleitung in besonderer Weise verpflichtet. Sie haben eine entsprechende Loyalitätspflicht gegenüber der Stiftsschule St. Johann und dem Schulträger dahingehend, dass insbesondere ihr Verhalten und der Umgang mit den Mitgliedern der Schulgemeinschaft nach den in der Präambel genannten Grundsätzen gestaltet werden soll.

(3) Der Schüler/Die Schülerin hat die Schulordnung in der jeweils von der Stiftsschule St. Johann festgelegten Fassung zu beachten, die auch Bestandteil dieses Vertrages ist. Das gleiche gilt für allgemeine Übungen des Schulbetriebes, die von der Schulleitung jederzeit an neue Gegebenheiten angepasst werden können.

(4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, auf die Einhaltung vorstehender Vertragspflichten durch den Schüler/die Schülerin mit allen ihnen zu Gebote stehenden angemessenen Mitteln hinzuwirken.

(5) Bei Schulversäumnissen wegen Krankheit oder anderen unvorhergesehenen Fällen ist der Klassenlehrer/Tutor unverzüglich unter Angabe von Gründen zu verständigen. Bei einem Unterrichtsversäumnis ist spätestens bei der Rückkehr des Schülers/der Schülerin in die Schule eine Mitteilung vorzulegen, aus der sich die Gründe und die Dauer des Schulversäumnisses ergeben. Weitere Mitteilungen sind bei längerer Abwesenheit auch während der Abwesenheit in angemessenen Abständen vorzulegen. Die Mitteilung muss entweder von einem Erziehungsberechtigten oder dem/der volljährigen Schüler/Schülerin selbst unterzeichnet sein.

(6) Über Anträge auf Beurlaubung aus wichtigem Grunde entscheidet bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer bzw. der Studienleiter, bei mehr als zwei Tagen der Schulleiter.

Allerdings erfolgen Unterrichtsbefreiungen im unmittelbaren Vorlauf bzw. Anschluss von Feiertagen und Ferien ausschließlich durch den Schulleiter. Die Anträge sind rechtzeitig vorher zu stellen.

(7) Der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus kommt eine besondere Bedeutung zu, wobei die Wertschätzung der Familie ein besonderes gemeinsames Anliegen ist. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus endet nicht mit der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin. Unbeschadet der weiterbestehenden Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten übernimmt mit Volljährigkeit der Schüler/die Schülerin selbst neben diesen die gleichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Der Schüler/Die Schülerin stimmt auch auf Grund der gesetzlichen Vertretung der (mit)unterzeichnenden Erziehungsberechtigten hiermit bereits zu, dass die Erziehungsberechtigten auch nach seiner/ihrer Volljährigkeit weiterhin alle Informationen und Daten, die nach diesem Vertrag zur Wahrnehmung der fortbestehenden Rechte und Pflichten notwendig sind, durch die Schule erhalten dürfen.

§ 7 Versicherungen

(1) Der Schüler/Die Schülerin ist nach den Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften gegen Unfall mit Personenschäden versichert, die er/sie im Schulbetrieb oder auf dem Schulweg erleidet.

(2) Der Schulträger unterhält nach seiner Entscheidung eine Schulhaftpflichtversicherung.

(3) Die Erziehungsberechtigten und der Schüler/die Schülerin sind – soweit entsprechende Versicherungsvorschriften auf das Verhältnis der hier beteiligten Vertragspartner zutreffen – an die sich daraus ergebenden Pflichten gebunden.

§ 8 Aufsicht und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht des Schulpersonals erstreckt sich auf die Zeit des schulvertragsgemäßen Aufenthaltes des Schülers/der Schülerin in der Schule, einschließlich der Schulveranstaltungen (Ausflüge, Wandertage, Besichtigungen u. ä.) sowie der Wege zwischen schulischen Veranstaltungen. Sie beginnt mit Betreten und endet mit Verlassen des Schulgeländes durch den Schüler/die Schülerin bzw. bei außerhalb stattfindenden schulischen Veranstaltungen mit Beendigung der Veranstaltung. Für den Weg von und zur Schule sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

(2) Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch neben dem Schüler/der Schülerin für Schäden, die der Schüler/die Schülerin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Schulträger behält sich vor, bei Leistungen aus einer von ihm unterhaltenen Versicherung, im Einzelfall von einer Inanspruchnahme des Schadenersatzpflichtigen aus Kulanzgründen abzusehen.

§ 9

Beendigung des Schulvertrages

(1) Der Schulvertrag endet

1. mit der Entlassung des Schülers/der Schülerin bei Erreichen des angestrebten Schulabschlusses oder wenn der weitere Besuch der Stiftsschule St. Johann aus schulrechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist;

2. wenn der Schulvertrag im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben oder auf Grund ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung beendet wird;

3. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Stiftsschule St. Johann abgibt bzw. den Schulbetrieb einstellt und schriftlich mitteilt, dass er den Schulvertrag ab dem Ende des nächsten Schuljahres oder Schulhalbjahres beenden wird.

(2) Soweit der Vertrag vor Ablauf eines Monats endet, bleibt die Verpflichtung, für den noch laufenden Monat das Schulgeld zu entrichten, unberührt.

§ 10

Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung ist ohne Begründung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres möglich.

§ 11

Außerordentliche Kündigung

(1) Die außerordentliche Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist aus einem wichtigen Grund zulässig.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder der/die volljährige Schüler/Schülerin

a) gegen die Grundlagen dieses Vertrages verstoßen, insbesondere sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Stiftsschule St. Johann stellen oder in sonstiger Weise gegen die Loyalitätspflicht verstoßen, indem sie z.B. aus der Kirche austreten oder eine Abmeldung aus dem katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht vorgenommen wird;

b) gegen die in der Stiftsschule St. Johann geltenden Ordnungen oder gegen sonstige Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen und mindestens zwei Ermahnungen der Schulleitung oder eine schriftliche Abmahnung des Schulleiters oder des Schulträgers ohne Erfolg geblieben sind.

(3) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt auch dann vor, wenn nach Anwendung der Ordnung „Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen“ die Verweisung von der Stiftsschule St. Johann auszusprechen ist.

(4) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Sie wird den Erziehungsberechtigten oder dem/der volljährigen Schüler/Schülerin durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Ist der Schüler volljährig, so können auch die Erziehungsberechtigten über die Kündigung und ihre Gründe schriftlich unterrichtet werden.

§ 12

Erklärung zum Datenschutz

(1) Die Schule als Einrichtung des Bistums Fulda unterliegt den für das Bistum Fulda geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG verarbeitet personenbezogene Daten des Schülers und der Erziehungsberechtigten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und vertraglichen Verpflichtungen.

(3) Über das Kirchliche Datenschutzgesetz, einschließlich der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich der Katholischen Schulen des Bistums Fulda sowie die Daten, die Datenweitergabe und den Datenschutz im Rahmen der Lehrer-, Unterrichts- und Schülerdatei – LUSD Hessen werden Schüler und Erziehungsberechtigte entsprechend informiert. Einzelheiten zur Datenverarbeitung werden in den Datenschutz-Informationen nach § 15 KDG aufgeführt, die bereits im Rahmen der Anmeldung ausgehändigt worden sind.

§ 13

Rechtliche Vertretung der Schule

(1) Die rechtliche Vertretung des Schulträgers liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bistums Fulda.

(2) Gibt der Schulleiter rechtsgeschäftliche Erklärungen für den Schulträger ab, bedürfen sie zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates, die hiermit vorbehalten wird oder einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht des Schulträgers.

§ 14

Allgemeines

(1) Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind auf dem ordentlichen Rechtsweg auszutragen, jedoch erst, wenn der Versuch einer Schlichtung durch das Bischöfliche Generalvikariat nicht zum Erfolg geführt hat.

(2) Abänderungen dieses Vertrages sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

(3) Eine unwirksame Bestimmung führt nicht zur Unwirksamkeit dieses Vertrages. In diesem Falle tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung, die dem von den Vertragspartnern Gewollten am nächsten kommt.

Amöneburg, den 15. Mai 2024

Ort, Datum

Björn Mayr, OstD i. K.
Schulleiter

Erziehungsberechtigte(r)

Erziehungsberechtigte(r)

Schüler/Schülerin